

Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Abwasserbetrieb (AWB)“ der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

Aufgrund der §§ 10, 136 Abs. 4 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) in der geltenden Fassung, hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld nach der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: „Abwasserbetrieb (AWB).“
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.023.000,00 Euro.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Die Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld werden gemäß § 136 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers von den in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld gelegenen Grundstücken, soweit die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld abwasserbeseitigungspflichtig ist. Zur Abwasserbeseitigung in diesem Sinne gehört der Bau, die Unterhaltung und das Betreiben der hierfür notwendigen Einrichtungen, z. B. zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld. Der Eigenbetrieb kann alle seinem Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfe- und Nebengeschäfte betreiben. Er kann Aufgaben der Abwasserbeseitigung für benachbarte Gemeinden oder andere Dritte übernehmen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einer Betriebsleiterin/einem Betriebsleiter. Sie/Er führt die Bezeichnung Betriebsleiterin/Betriebsleiter.

(2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbstständig.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
 - b) Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Erfolgsplanes, des Vermögensplanes, der Stellenübersicht, des Jahresabschlusses und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung,
 - c) Abschluss von Verträgen über Lieferungen, Leistungen einschl. Bauleistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes; der Betriebsausschuss ist zu unterrichten bei Aufträgen über 50.000,00 Euro,
 - d) Entscheidung über Verfügungen und Rechtsgeschäfte mit Wertgrenzen bis zu
 - 25.000,00 Euro, bei Verfügungen über das Betriebsvermögen außerhalb des Wirtschaftsplanes,
 - 12.500,00 Euro, bei Verträgen mit Ratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, soweit diesen Verträgen/Aufträgen nicht beschränkte oder öffentliche Ausschreibungen zugrunde liegen,
 - 5.000,00 Euro, bei Stundungen mit einer Dauer bis zu 24 Monaten; bei geringerer Dauer in unbegrenzter Höhe,
 - 3.000,00 Euro, bei der Niederschlagung oder dem Erlass von Forderungen,
 - 10.000,00 Euro, beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeiträge),
 - 10 % Mehrausgaben des Einzelvorhabens gem. der im Wirtschaftsplan veranschlagten oder sonst vom Betriebsausschuss gebilligten Kosten (§ 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO), soweit ein Betrag von 25.000,00 Euro, nicht überschritten wird,
 - e) Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites,
 - f) Abschluss von gerichtlichen Vergleichen bis zu einem Wert des Entgegenkommens von 5.000,00 Euro,
 - g) Personaleinsatz und personalrechtliche Maßnahmen, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist. In allen Personalangelegenheiten, in denen die Betriebsleitung keine eigene Entscheidungskompetenz hat, ist sie vor Durchführung der Maßnahme zu hören. Dies gilt auch für Umsetzungen sowie Abordnungen von Beamten, Angestellten oder Arbeitern der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, die für den Eigenbetrieb regelmäßig nur teilweise tätig sind.
- (3) Die Betriebsleitung hat die Vorlagen an den Betriebsausschuss sowie die Beschlüsse des Rates der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vorzubereiten und auszuführen. An den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf eigenes Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, dem Betriebsausschuss auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (4) Die Betriebsleitung kann in dringenden Fällen des § 4 Abs. 6 Buchst b) bis g), in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Entscheidungen von sich aus treffen. Hiervon hat sie der/dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses unverzüglich Kenntnis zu geben. Der Betriebsausschuss ist nachträglich zu unterrichten.

§ 4
Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren
des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Niedersachsen (NPersVG). Die Vertreter der Bediensteten haben Stimmrecht.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 6 vom Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld zu benennenden Ratsmitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt, 6 benannten Stellvertreterinnen/Stellvertretern, die ebenfalls dem Rat angehören und sich gegenseitig vertreten, sowie aus den Mitarbeitervertreterinnen/-vertretern nach Maßgabe und in sinnvoller Anwendung des Nds. PersVG.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung oder der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister gem. NKomVG, EigBetrVO oder nach dieser Betriebsatzung zuständig sind.
- (4) Der Betriebsausschuss überwacht die Betriebsleitung und bereitet die Beschlüsse vor, die der Rat zu entscheiden hat. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Der Rat ist nachträglich zu unterrichten.
- (5) Der Betriebsausschuss hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld.
- (6) Der Betriebsausschuss ist, unbeschadet der Bestimmung in den vorstehenden Absätzen 1 bis 3, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsleitung gehören:
 - a) Vorschlag des Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfungen gem. § 157 NKomVG,
 - b) Verfügung über Betriebsvermögen außerhalb des Wirtschaftsplanes, dessen Wert im Einzelfall 50.000,00 Euro, nicht übersteigt,
 - c) Abschluss von Verträgen mit Ratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, soweit diesen Verträgen/Aufträgen nicht beschränkte oder öffentliche Ausschreibungen zugrunde liegen,
 - d) Abschluss von Verträgen mit der Betriebsleitung einschl. der Vertretung, soweit sie nicht auf allgemeinen Tarifen oder Regelungen beruhen,
 - e) Abschluss von Vergleichen, soweit nicht § 3 Abs. 2 Buchst. g dieser Satzung gilt.
 - f) Stundung, Niederschlagung und Erfass von Forderungen,
 - g) Grundstücksangelegenheiten, insbesondere Erwerb und Veräußerung von Grundstücken des Betriebes bis zu einem Wert von 25.000 Euro,

- h) Übernahme oder Aufgabe von Hilfs- und Nebengeschäften bzw. von Aufgaben benachbarter Gemeinden oder anderen Dritten gem. § 2 Abs. 2 Sätze 3 und 4 dieser Satzung. Soweit die grundsätzliche Zuständigkeit des Rates oder des Verwaltungsausschusses gegeben ist obliegen dem Betriebsausschuss die Vertrags- und Verfahrensausgestaltungen mit den Vertragspartnern.
- (7) Der Betriebsausschuss hat den Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (8) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Aufgaben der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte(r) der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.
- (3) Der Eigenbetrieb darf sich zur Erledigung technischer und kaufmännischer Dienstleistungen Dritter bedienen.

§ 7 Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 8 Sonderkasse

- (1) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse geführt. Soweit die Sonderkasse oder Teile der Kassengeschäfte auf einen Dritten übertragen werden sollen, entscheidet darüber der Betriebsausschuss.
- (2) Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des NKomVG und der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Betriebsleitung kann ergänzende Regelungen erlassen.
- (3) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleitung.
- (4) Die Kassenprüfung obliegt dem für die Kasse der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld zuständigen Rechnungsprüfungsamt.
- (5) Die Höhe der möglichen Kassenkredite beschließt der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld mit dem Wirtschaftsplan. Über deren Inanspruchnahme entscheidet die Betriebsleitung.
- (6) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnungen nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung.

§ 9 Personalangelegenheiten

Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden von der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld als Bedienstete der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld eingestellt, eingruppiert und entlassen. Die Zuständigkeiten gem. §§ 3 und 4 dieser Satzung bleiben davon unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes vom 12.12.1996 außer Kraft.

Clausthal-Zellerfeld, den 14.12.2017

**Berg- und Universitätsstadt
Clausthal-Zellerfeld**

L.S.

gez. Britta Schweigel
Bürgermeisterin

